

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Control, Microsystems,
Microelectronics“ an der Universität Bremen**

Vom 24. Februar 2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 1. März 2016 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Control, Microsystems, Microelectronics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Control, Microsystems, Microelectronics“ (Kurztitel: CMM) sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Elektrotechnik (Electrical Engineering),
- Automatisierungstechnik (Automation Engineering)
- Mikroelektronik (Microelectronics)
- Mikrosystemtechnik (Microsystem Technology, Micro-Electromechanical Systems)

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b. Sprachkenntnisse: Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Nachweise über Deutschkenntnisse werden nicht gefordert.

c. ein Motivationsschreiben, das die folgenden Punkte berücksichtigt: Begründung des Interesses am Studiengang, aus der eine deutliche Bezugnahme auf den Studiengang erkennbar wird; möglichst überzeugende und klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang; überzeugende Darstellung der Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 lit. a sowie über die Vergabe der Noten im Auswahlverfahren gemäß § 4 Absatz 3 und 4 entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 lit. a und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 lit. b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen formalen und qualitativen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Control, Microsystems, Microelectronics“ werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. zum jeweiligen Wintersemester (nur für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April, für Fortgeschrittene ist dies der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 lit. c.

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Sommersemester ist der 15. Oktober, für Fortgeschrittene ist dies der 15. Juli.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß § 1 Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden. Bei Notengleichheit entscheidet das Los.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Auswahlkommission prüft die inhaltlichen Aufnahmevoraussetzungen. Sie bewertet die Bewerbungsunterlagen nach den unter lit. a und b nachfolgend dargestellten zwei Kriterien. Für diese beiden Kriterien gilt ein Mindestnotendurchschnitt von 2,7. Unterschreitet die Note eines Einzelkriteriums diesen Wert, so kann dies nicht durch andere Noten ausgeglichen werden.

- a. Der Notendurchschnitt des Abschlusses oder der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt (mindestens 140 CP), der die Bewerberin/den Bewerber zur Aufnahme in den Masterstudiengang qualifiziert. Abweichende Notensysteme werden auf das deutsche System von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend) abgebildet.
- b. Einschlägige Studienschwerpunkte und deren Bewertung in einem vorherigen Studium. Die Bewertung erfolgt auf einer Notenskala 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (ungenügend). Liegen einschlägige Berufserfahrungen bzw. außerberufliche Erfahrungen vor, so kann die Note aus den einschlägigen Studienschwerpunkten um 0,5 aufgewertet werden. Es kann jedoch keine Note, die besser als 1,0 ist, erreicht werden.

Aus den beiden Noten gemäß Absatz 3 lit. a und b wird eine Durchschnittsnote gebildet. Ist diese besser oder gleich 2,0, so wird die Bewerberin/der Bewerber angenommen. Sonst wird sie/er abgelehnt.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie ist personengleich mit dem Masterprüfungsausschuss und besteht aus

- drei Mitgliedern des Fachbereichs, die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind,
- einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs,
- einer/einem Studierenden des Fachbereichs, dem der Studiengang zugeordnet ist.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2017. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeordnung vom 27. Mai 2015 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 1. März 2016

Der Rektor
der Universität Bremen